

Antrag auf Urlaub für Schülerinnen und Schüler

Die Eltern können ihr Kind ohne besondere Begründung an zwei Halbtagen je Schuljahr durch schriftliche Mitteilung an die Lehrperson vom Unterricht befreien (nach Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes). Die Mitteilung muss spätestens zwei Schultage vorher bei der Lehrperson eintreffen. Die beiden Halbtage können auch zur Ferienverlängerung eingesetzt werden.

Darüber hinaus gewährt die Schule Flawil grundsätzlich keine weiteren Urlaube. In ausserordentlichen Situationen (vergl. Regelung zur Gewährung von Urlaub) kann ein Antrag um Urlaub an die zuständige Stelle gerichtet werden. Die angegebenen Eingabefristen sind einzuhalten.

Vorgehen zur Gewährung von Urlaub (zusätzlich zu den zwei Halbtagen nach Art. 96 Abs. 2)

- bis zu zwei Halbtagen, ausgenommen Urlaube unmittelbar vor und nach Ferien und Feiertagen
→ an die Lehrperson, Eingabefrist eine Woche vor Urlaubsbeginn
- drei bis zehn Halbtagen oder für Urlaube unmittelbar vor und nach Ferien und Feiertagen
→ an die Schulleitung, Eingabefrist vier Wochen vor Urlaubsbeginn
- bei einem Urlaubsgesuch von über zehn Halbtagen
→ an den Schulrat, Eingabefrist sechs Wochen vor Urlaubsbeginn

Antragsteller:

Name: Vorname:

Adresse: Telefon:

Datum des gewünschten Urlaubs: bis

Schulpflichtige Kinder, die beurlaubt werden sollen:

(Formular bei mehreren schulpflichtigen Kindern nur einmal einreichen.)

Vorname	Klasse	Lehrperson	Schulhaus
.....
.....
.....
.....

Grund für den Urlaub:
.....
.....
.....

Datum: Unterschrift der Erziehungsberechtigten:

Bewilligung: der Antrag ist bewilligt der Antrag ist abgelehnt

Bemerkung:
.....
.....

Datum: Unterschrift: